



Anhang 2.1

Anhang zum schulischen Hygieneplan Corona SARS COV-2 (Stand 13.08.2020)

Befreiung vom Präsenzpflcht

Durch das Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 23. Juli 2020 („Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021, Punkt 3“) wird die Befreiung vom Präsenzunterricht für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Corona SARS COV-2 Krankheitsverlauf geregelt.

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS COV-2 aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Diese Regelung gilt für Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung im Haushalt leben.

Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin zu beantragen.

Die ärztliche Bescheinigung ist erforderlich.

Weiß, Rasa

Schulleiterin